

Antrag der Redaktionskommission*
vom 24. März 2015

KR-Nr. 168d/2013

**Beschluss des Kantonsrates
über die parlamentarische Initiative
von Thomas Vogel betreffend Abschaffung
der Dringlichkeitsdebatte**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Geschäftsleitung
vom 13. November 2014,

beschliesst:

I. Die parlamentarische Initiative KR-Nr. 168/2013 von Thomas Vogel wird geändert, und es wird nachfolgende Gesetzesänderung beschlossen.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 24. März 2015

Im Namen der Redaktionskommission
Der Präsident: Die Sekretärin:
Hans-Ueli Vogt Heidi Baumann

* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Hans-Ueli Vogt, Zürich (Präsident); Linda Camenisch, Wallisellen; Rolf Steiner, Dietikon; Sekretärin: Heidi Baumann.

Kantonsratsgesetz

(Änderung vom; Dringlichkeitsdebatte)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Geschäftsleitung vom 13. November 2014,

beschliesst:

I. Das Kantonsratsgesetz vom 5. April 1981 wird wie folgt geändert:

Dringlich-
erklärung
a. schriftliche
Unterstützung

§ 24 a. ¹ Ein Postulat kann mit der schriftlichen Unterzeichnung durch 60 anwesende Ratsmitglieder als dringlich erklärt werden.

² Der Regierungsrat nimmt dazu innert fünf Wochen schriftlich begründet Stellung. Der Kantonsrat diskutiert und beschliesst in der übernächsten Sitzungswoche Überweisung oder Ablehnung des Postulates.

Abs. 2 wird zu Abs. 3.

b. Ratsdebatte

§ 24 b. ¹ Ist ein Postulat von weniger als 60 Ratsmitgliedern unterzeichnet, kann das erstunterzeichnende Ratsmitglied mit der Einreichung des Postulates bis zu Beginn der Ratspause den Antrag auf Dringlichkeitsdebatte stellen.

² Der Kantonsrat beschliesst am Ende der Sitzung über den Antrag. Das erstunterzeichnende Ratsmitglied erhält zwei Minuten Redezeit zur Begründung. Eine Diskussion findet nicht statt.

³ Stimmt der Kantonsrat dem Antrag zu, wird die Dringlichkeitsdebatte in der ersten Sitzung der nächsten Sitzungswoche durchgeführt.

⁴ Unterstützen im Rahmen der Dringlichkeitsdebatte 60 Ratsmitglieder die Dringlichkeit des Postulates, kommen § 24 a Abs. 2 und 3 zur Anwendung.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

III. Der Beleuchtende Bericht wird von der Geschäftsleitung des Kantonsrates verfasst.

IV. Die Geschäftsleitung des Kantonsrates bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.